



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
9. September 2022

Sechundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 133

Internationale Zusammenarbeit für den Zugang zur Justiz für Überlebende sexueller Gewalt

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 2. September 2022

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/76/L.80 und A/76/L.80/Add.1)]

76/304. Internationale Zusammenarbeit für den Zugang zu Justiz, Rechtsbehelfen und Hilfe für Überlebende sexueller Gewalt

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/147 vom 16. Dezember 2005, ihre Resolutionen 61/143 vom 19. Dezember 2006, 62/133 vom 18. Dezember 2007, 63/155 vom 18. Dezember 2008, 64/137 vom 18. Dezember 2009, 65/187 vom 21. Dezember 2010 und 67/144 vom 20. Dezember 2012 und alle ihre früheren Resolutionen über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen sowie auf ihre Resolutionen 69/147 vom 18. Dezember 2014, 71/170 vom 19. Dezember 2016, 73/148 vom 17. Dezember 2018 und 75/161 vom 16. Dezember 2020 über die Verstärkung der Anstrengungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen und alle anderen einschlägigen Resolutionen,

in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte², des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁴, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form

¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

³ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725.

⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBI. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.



von Diskriminierung der Frau und des dazugehörigen Fakultativprotokolls⁵, des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁶, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der dazugehörigen Fakultativprotokolle⁷, der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen⁸, des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und des dazugehörigen Fakultativprotokolls⁹ und anderer einschlägiger internationaler Menschenrechtsübereinkünfte und der Verpflichtung aller Staaten, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern, zu schützen und zu achten,

sowie in *Bekräftigung* der Erklärung über Grundprinzipien der rechtmäßigen Behandlung von Verbrechenopfern und Opfern von Machtmissbrauch¹⁰, der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen¹¹, der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien¹², der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing¹³, des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung¹⁴, der Ergebnisdokumente der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung mit dem Titel „Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“¹⁵ und der Ergebnisse ihrer Überprüfungs-konferenzen und der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker¹⁶,

unter *Hinweis* auf alle anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, vor allem diejenigen über Frauen und Frieden und Sicherheit im Anschluss an die Festlegung dieser Agenda in seiner Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, über Jugend, Frieden und Sicherheit und über Kinder und bewaffnete Konflikte, die einschlägigen Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats, des Menschenrechtsrats und der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, alle

⁵ Ebd., Vol. 1249 und 2131, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579 (Übereinkommen); dBGBI. 2001 II S. 1237; LGBI. 2002 Nr. 17; öBGBI. III Nr. 206/2000; AS 2009 265 (Fakultativprotokoll).

⁶ Ebd., Vol. 1465, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 246; LGBI. 1991 Nr. 59; öBGBI. Nr. 492/1987; AS 1987 1307.

⁷ Ebd., Vol. 1577, 2171, 2173 und 2983, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055 (Übereinkommen); dBGBI. 2008 II S. 1222; LGBI. 2013 Nr. 164; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBI. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten); dBGBI. 2012 II S. 1546; LGBI. 2017 Nr. 31; AS 2017 3239 (Protokoll zum Mitteilungsverfahren).

⁸ Ebd., Vol. 2220, Nr. 39481. Deutschsprachige Fassung: Resolution 45/158 der Generalversammlung, Anlage.

⁹ Ebd., Vol. 2515 und 2518, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008, Nr. 105/2016; AS 2014 1119 (Übereinkommen); dBGBI. 2008 II S. 1419, 1453; öBGBI. III Nr. 155/2008 (Fakultativprotokoll).

¹⁰ Resolution 40/34, Anlage.

¹¹ Resolution 48/104.

¹² A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III. In Deutsch verfügbar unter https://menschenrechte-durchsetzen.dgvn.de/fileadmin/user_upload/menschenr_durchsetzen/bilder/Menschenrechtsdokumente/2.1_Wiener_Erklärung_und_Aktionsprogramm_web.pdf.

¹³ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

¹⁴ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

¹⁵ Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

¹⁶ Resolution 61/295, Anlage.

früheren vereinbarten Schlussfolgerungen der Kommission und die einschlägigen Resolutionen und Prozesse der Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen, und Kenntnis nehmend von den in diesen Resolutionen angeforderten Berichten des Generalsekretärs,

in Bekräftigung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung¹⁷, die darauf ausgerichtet ist, friedliche, gerechte und inklusive Gesellschaften aufzubauen, die frei von Furcht und Gewalt sind, wo es ohne Frieden keine nachhaltige Entwicklung und ohne nachhaltige Entwicklung keinen Frieden geben kann, und die Menschenrechte zu schützen und die Geschlechtergleichstellung und die Selbstbestimmung der Frauen und Mädchen zu fördern, und die die Vision einer Welt enthält, in der die Menschenrechte und die Menschenwürde, die Rechtsstaatlichkeit, die Gerechtigkeit, die Gleichheit und die Nichtdiskriminierung allgemein geachtet werden, in der „Rassen“, ethnische Zugehörigkeit und kulturelle Vielfalt geachtet werden und in der Chancengleichheit herrscht, die die volle Entfaltung des menschlichen Potenzials gewährleistet und zu geteiltem Wohlstand beiträgt, und unter Hervorhebung der besonderen Bedeutung der Agenda 2030 für die Opfer und Überlebenden sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt im öffentlichen und im privaten Bereich, online und offline, einschließlich des Menschenhandels und sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs sowie sexueller Belästigung, die Schutz, Wiedergutmachung und Stärkung benötigen,

unter Begrüßung der Anstrengungen zur Stärkung aller Frauen und Mädchen und Kenntnis nehmend von allen internationalen, regionalen und nationalen Initiativen in dieser Hinsicht, einschließlich derjenigen, die auf den Schutz der Rechte und die Förderung der Teilhabe aller Frauen und Mädchen abzielen, und derjenigen, die in Zusammenarbeit mit Institutionen der Vereinten Nationen und in Partnerschaft mit der Zivilgesellschaft unternommen werden,

feststellend, dass Frauen und Mädchen von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt unverhältnismäßig stark betroffen sind, gleichzeitig in der Erkenntnis, dass auch Männer und Jungen derartiger Gewalt unterworfen sein können, und in der Erkenntnis, dass Frauen und Mädchen, ungeachtet ihrer entscheidenden Rolle als Trägerinnen des Wandels, aufgrund von Armut, Machtlosigkeit und ihrer Marginalisierung, die auf ihren Ausschluss von sozial-, umwelt- und wirtschaftspolitischen Maßnahmen und den Vorteilen hochwertiger Bildung und nachhaltiger Entwicklung zurückzuführen ist, einem erhöhten Risiko derartiger Gewalt ausgesetzt sein können und dass diese Gewalt ein Hemmnis für sozialen und wirtschaftlichen Fortschritt und somit die nachhaltige Entwicklung der Gemeinwesen und Staaten sowie für die Erreichung der Agenda 2030 und anderer international vereinbarter Entwicklungsziele darstellt,

in der Erkenntnis, dass alle, die unter mehrfachen und einander überschneidenden Formen von Diskriminierung leiden, einem besonderen Risiko sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt sind,

unter Hinweis darauf, dass geschlechtsspezifische Verbrechen und sexuelle Gewaltverbrechen in das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs¹⁸ aufgenommen wurden, in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von den Schritten, die sein Chefankläger unternimmt, um die Anstrengungen zur Bekämpfung der Straflosigkeit für sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt zu verstärken, und unter Hinweis darauf, dass die internationa-

¹⁷ Resolution 70/1.

¹⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2000 II S. 1394; LGBL 2002 Nr. 90; öBGBL III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

len Ad-hoc-Strafgerichtshöfe anerkannt haben, dass Vergewaltigung und andere Formen sexueller Gewalt ein Kriegsverbrechen, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder eine die Tatbestandsmerkmale des Völkermords oder der Folter erfüllende Handlung darstellen können,

unter Hervorhebung des Beitrags der internationalen Ad-hoc-Strafgerichtshöfe und des Internationalen Strafgerichtshofs zur Beendigung der Straflosigkeit durch Gewährleistung von Rechenschaft,

in der Erkenntnis, dass sexuelle Gewalt in Konflikten auf einem Kontinuum miteinander verknüpfter und immer wiederkehrender Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen auftritt und dass Konflikte auch die Häufigkeit und Brutalität anderer Formen geschlechtsspezifischer Gewalt verschlimmern,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass alle an einem Konflikt beteiligten Staaten und nichtstaatlichen Akteure ihre Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich des Verbots aller Formen sexueller Gewalt, vollständig einhalten müssen,

unter Hinweis auf die Verantwortung der Staaten, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und die Verantwortlichen für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und andere an Zivilpersonen verübte abscheuliche Verbrechen strafrechtlich zu verfolgen, und in dieser Hinsicht mit Besorgnis feststellend, dass bisher nur wenige derer, die sexuelle Gewalttaten begangen haben, vor Gericht gestellt worden sind, jedoch sich dessen bewusst, dass innerstaatliche Justizsysteme in Konflikt- und Postkonfliktsituationen erheblich geschwächt sein können,

in Würdigung der anhaltenden Anstrengungen der Mitgliedstaaten, die Straflosigkeit zu beenden, indem sie sicherstellen, dass diejenigen, die sexuelle und geschlechtsspezifische Verbrechen begehen, nach dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht zur Rechenschaft gezogen und bestraft werden, und unter Betonung der Notwendigkeit, die Tatverantwortlichen im Rahmen der nationalen Justizsysteme oder gegebenenfalls der internationalen Gerichtsbarkeit zur Rechenschaft zu ziehen,

tief besorgt über sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt in allen ihren verschiedenen Formen und Ausprägungen weltweit, die häufig unbemerkt bleibt und nicht gemeldet wird, insbesondere auf lokaler Ebene, was auf gesellschaftliche Stigmatisierung und unzureichende Melde- und Betreuungsangebote zurückzuführen ist, und ihre Allgegenwärtigkeit, die Ausdruck diskriminierender sowie Klischeevorstellungen und die mangelnde Gleichstellung der Geschlechter verstärkender Normen und entsprechender Straflosigkeit und mangelnder Rechenschaftspflicht ist, erneut erklärend, dass die Anstrengungen zur Verhütung und Beseitigung aller Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in allen Weltregionen verstärkt werden müssen, und betonend, dass derartige Gewalt alle Menschenrechte der Opfer und Überlebenden verletzt und den vollen Genuss dieser Rechte beeinträchtigt,

in ernster Besorgnis darüber, dass häusliche Gewalt, einschließlich Gewalt durch Intimpartner, nach wie vor die häufigste und am wenigsten sichtbare Form von Gewalt gegen Frauen aller sozialen Schichten überall in der Welt ist, und betonend, dass diese Gewalt eine Verletzung, einen Missbrauch oder eine Beeinträchtigung des Genusses ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten darstellt und als solche nicht hinnehmbar ist,

tief besorgt darüber, dass trotz der wiederholten Verurteilung aller Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in Situationen der Verwundbarkeit, wie in Konflikt- und Postkonfliktsituationen, in humanitären Notsituationen sowie während und nach Katastrophen, Pandemien und Epidemien, einschließlich des Prozesses der Erholung von der Pande-

mie der Coronavirus-Krankheit (COVID-19), derartige Gewalttaten in all ihren Formen, einschließlich des verstärkten Einsatzes durch Technologie erleichterter Gewalt und bis hin zu Stalking und Gewaltandrohungen, darunter verbales oder nonverbales Verhalten sexueller Art, weiterhin vorkommen und sogar zunehmen können, und erneut darauf hinweisend, dass der uneingeschränkte Zugang zu nichtdiskriminierenden, vertraulichen und umfassenden spezialisierten Diensten, einschließlich psychosozialer Versorgung, auch im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, und rechtlicher und existenzsichernder Unterstützungsangebote und Dienste für Opfer und Überlebende, sowie zu Justiz, Abhilfemöglichkeiten und angemessenen und wirksamen Rechtsbehelfen und Hilfe für die Opfer und Überlebenden aller Formen derartiger Gewalt gewährleistet werden muss,

betonend, dass die Staaten verpflichtet sind, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, einschließlich aller Frauen und Mädchen, auf allen Ebenen zu fördern, zu schützen und zu achten, und dass sie die nötige Sorgfalt walten lassen müssen, um alle Formen von Gewalt zu verhindern und zu untersuchen, die Tatverantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen und zur Rechenschaft zu ziehen, die Straflosigkeit zu beseitigen und den Opfern und Überlebenden wirksamen Zugang zu geeigneten Rechtsbehelfen und Wiedergutmachung auf nationaler Grundlage zu gewähren, und dass sie für den Schutz von Opfern und Überlebenden sorgen sollen, einschließlich der angemessenen Durchsetzung von zivilrechtlichen Rechtsbehelfen, Schutzanordnungen und strafrechtlichen Sanktionen und der Bereitstellung von Schutzunterkünften, psychosozialen Diensten, Beratung, Gesundheitsdiensten, auch im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, und anderen Arten von Unterstützungsdiensten, um eine erneute Viktimisierung zu verhindern und ein die Selbstbestimmung unterstützendes Umfeld zu fördern, und dass diese Maßnahmen dazu beitragen, dass alle Opfer und Überlebenden derartiger Gewalt ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können,

betonend, dass die Förderung der Geschlechtergleichstellung und der Stärkung der Frauen in Politik, Gesellschaft und Wirtschaft von entscheidender Bedeutung für die Verhütung und Bekämpfung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in Konflikt- und Postkonfliktsituationen ist, dass die Sicherheit und Stärkung aller Frauen und Mädchen eine wichtige Voraussetzung für ihre volle, gleichberechtigte und konstruktive Teilhabe an Friedensprozessen, an der Konfliktprävention und am gesellschaftlichen Wiederaufbau ist und dass daher der Schutz von Frauen und ihre Teilhabe untrennbar miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken, wie es in den einschlägigen Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit zum Ausdruck gebracht wird,

feststellend, dass die übermäßigen Auswirkungen sexueller Gewalt in bewaffneten Konflikten und in Postkonfliktsituationen auf Frauen und Mädchen durch die Diskriminierung von Frauen und Mädchen und die Unterrepräsentation von Frauen in Entscheidungs- und Führungsrollen, die Wirkung diskriminierender Rechtsvorschriften, die nach Geschlecht diskriminierende Durchsetzung und Anwendung bestehender Rechtsvorschriften, schädliche soziale Normen und Praktiken, strukturelle Ungleichheiten, diskriminierende Ansichten über Frauen und Geschlechterrollen in der Gesellschaft und den Mangel an Diensten für Opfer und Überlebende verschärft werden, und bekräftigend, wie wichtig es ist, die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern, indem diese und andere Grundursachen der sexuellen Gewalt gegen alle Frauen und Mädchen als Teil der Konfliktprävention, Konfliktbeilegung und Friedenskonsolidierung angegangen werden,

tief besorgt über die Fälle, in denen die Opfer und Überlebenden keinen angemessenen und beständigen Zugang zu Rechtsbehelfen, einschließlich Nothilfe und Wiedergutmachung, und Hilfsprogrammen haben, und in Anerkennung der anhaltenden Notwendigkeit einer umfassenden, systemweiten Reaktion, insbesondere einer verstärkten Zusammenarbeit, Kohärenz, Abstimmung und Komplementarität zwischen den Bereichen nachhaltige

Entwicklung, Katastrophenvorsorge, humanitäre Maßnahmen und Aufrechterhaltung des Friedens,

in Anerkennung der Notwendigkeit, die volle, gleichberechtigte und konstruktive Teilhabe von Opfern und Überlebenden sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt an der Ausarbeitung und Evaluierung von politischen Konzepten, Vorschriften und Rechtsvorschriften, die ihnen Zugang zu Justiz, Rechtsbehelfen und Hilfe gewähren sollen, zu fördern,

sowie in Anerkennung der wichtigen Beiträge von zivilgesellschaftlichen Organisationen, insbesondere Organisationen von Frauen, jungen Frauen und Mädchen, Jugend-, Basis- und Bürgerorganisationen, ländlichen, indigenen und feministischen Gruppen, Menschenrechtsverteidigerinnen, Journalistinnen und weiblichen Medienangehörigen sowie Gewerkschaften, sowie der Bedeutung offener, inklusiver und transparenter Kontakte zur Zivilgesellschaft bei der Unterstützung der Umsetzung von Maßnahmen, die den Opfern und Überlebenden sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt Zugang zu Justiz, Rechtsbehelfen und Hilfe gewähren,

1. *verurteilt* alle Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, den Opfern und Überlebenden sexueller Gewalt Zugang zu den Mechanismen der Justiz und, soweit in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehen, zu angemessenen und wirksamen Rechtsbehelfen, Wiedergutmachung und Hilfe für den erlittenen Schaden zu gewähren und sie über ihre Rechte bei der Einforderung von Abhilfe mittels dieser Mechanismen zu informieren sowie Maßnahmen zu erwägen, die eine sichere Meldung ermöglichen und die Belastungen bei der Inanspruchnahme von Justiz, Rechtsbehelfen, Wiedergutmachung und Hilfe verringern;

2. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung und im Einklang mit dem Völkerrecht wirksame Maßnahmen zu treffen, um den Opfern und Überlebenden sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt Zugang zu Justiz, Rechtsbehelfen und Hilfe zu gewähren, unter anderem indem sie

a) unter voller Achtung der Menschenrechte und ausgerichtet auf diese Opfer und Überlebenden einen sachgerechten, umfassenden und geschlechtergerechten Rechtsschutz bereitstellen, um alle Opfer und Überlebenden derartiger Gewalt zu unterstützen und ihnen Hilfe zu leisten und unter anderem auch Opfer und Zeuginnen und Zeugen vor Vergeltung dafür zu schützen, dass sie Klage erhoben oder ausgesagt haben, und dabei besondere Aufmerksamkeit auf Frauen und Mädchen richten, die mehrfachen und einander überschneidenden Formen von Diskriminierung ausgesetzt sind;

b) den zeitnahen und ungehinderten Zugang aller Opfer und Überlebenden zur Justiz und zu einem wirksamen rechtlichen Beistand gewährleisten, damit sie fundierte Entscheidungen treffen können, unter anderem in Bezug auf Gerichtsverfahren, wobei verfahrensbezogene Vorkehrungen für diejenigen mit Behinderungen bereitzustellen sind, sodass alle Fälle von Gewalt vor Gericht enden, einschließlich mit Opfern und Überlebenden im Zusammenhang stehender Fälle, sowie sicherstellen, erforderlichenfalls durch den Erlass innerstaatlicher Rechtsvorschriften, dass allen Opfern und Überlebenden angemessene und wirksame Rechtsbehelfe für den erlittenen Schaden zur Verfügung stehen;

c) die rechtliche Infrastruktur verbessern und alters- und geschlechtergerechte und behinderungsinklusive Bildungsmaßnahmen durchgängig in die Justizsysteme integrieren, um Gleichheit vor dem Gesetz und gleichen Schutz aller Opfer und Überlebenden mit Behinderungen durch das Gesetz zu gewährleisten;

d) umfassende, zeitnahe, koordinierte, interdisziplinäre, zugängliche und nachhaltige sektorübergreifende Dienste, Programme und Maßnahmen schaffen, die auf die Opfer

und Überlebenden ausgerichtet sind, alle Menschenrechte achten und die Geschlechterperspektive für alle Opfer und Überlebenden derartiger Gewalt berücksichtigen, mit ausreichenden Mitteln ausgestattet sind und möglichst in einer Sprache bereitgestellt werden, die die Betroffenen verstehen und in der sie kommunizieren können, und die wirksame und koordinierte Maßnahmen umfassen, die je nach Bedarf von den relevanten Interessenträgern, darunter die Polizei und der Justizsektor, von Diensten für rechtliche Unterstützung, Gesundheitsdiensten, auch im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, Schutzunterkünften, medizinischen und psychologischen Dienstleistern, Beratungs- und Schutzstellen erbracht werden, und, wenn die Opfer und Überlebenden Kinder sind, sicherstellen, dass diese Dienste, Programme und Maßnahmen dem Wohl des Kindes Rechnung tragen;

e) alle Formen der Gewalt durch sektorübergreifende und koordinierte Verfahren zur Ermittlung, strafrechtlichen Verfolgung und Bestrafung derjenigen, die solche Gewalt verüben, sowie zur Beendigung der Straflosigkeit bekämpfen, Schutz leisten und gleichberechtigten Zugang zu entsprechenden Rechtsbehelfen und Abhilfemöglichkeiten und zu umfassenden Sozial-, Gesundheits- und Rechtsdiensten für alle Opfer und Überlebenden bereitstellen, um ihre vollständige Gesundung und Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu unterstützen, unter anderem durch Bereitstellung des Zugangs zu psychosozialer Unterstützung und Rehabilitation sowie zu erschwinglichem Wohnraum und Beschäftigung;

f) Vorschriften und Verfahren für das Vorgehen von Personal im Gerichts- und Justizwesen, im Gesetzesvollzug, im Gesundheits- und Sozialwesen sowie Beratungskräften und anderen Fachkräften aus der Praxis aufstellen und/oder stärken, auch durch Investitionen in den Kapazitätsaufbau, um sicherzustellen, dass alle geeigneten Maßnahmen koordiniert sind und getroffen werden, um alle Opfer und Überlebenden derartiger Gewalt zu schützen und auf ihre Bedürfnisse einzugehen, Gewalthandlungen zu identifizieren und ihr Wiederauftreten sowie weitere Gewalthandlungen und physische und psychologische Schäden zu verhüten, sicherstellen, dass die Dienste geschlechtergerecht und auf die Bedürfnisse von Opfern und Überlebenden ausgerichtet sind, unter anderem indem auf Anfrage der Zugang zu geeigneten Gesundheitsfachkräften für physische wie psychologische Unterstützung, Polizeikräften und Beratungskräften eröffnet wird, und die Privatsphäre der Opfer und Überlebenden und die Vertraulichkeit ihrer Anzeigen gewährleisten und aufrechterhalten;

g) gezielt und wirksam dafür sensibilisieren, Straflosigkeit in Bezug auf alle Formen derartiger Gewalt zu verhindern und die Marginalisierung und Stigmatisierung von Überlebenden, infolge sexueller Gewalt geborenen Kindern und ihren Familien zu vermeiden, und für Opfer und Überlebende Informationen über den Zugang zu Justiz, Rechtsbehelfen, Wiedergutmachung und Hilfe bereitstellen, auch durch den Aufbau entsprechender Institutionen und Kapazitäten sowie die Förderung von Partnerschaften mit Organisationen der Zivilgesellschaft;

h) die Resilienz von Einzelpersonen und Gemeinschaften stärken, um ein sicheres Umfeld für die Opfer und Überlebenden derartiger Gewalt zu schaffen, insbesondere für diejenigen in Situationen der Verwundbarkeit, etwa in Konflikt- und Postkonfliktsituationen, in humanitären Notsituationen sowie in Situationen nach Katastrophen, Pandemien und Epidemien, auch im Prozess der Erholung von der COVID-19-Pandemie;

i) die strukturellen und tieferen Ursachen derartiger Gewalt durch verstärkte Präventionsmaßnahmen, Kapazitätsaufbauangebote für die zuständigen Behörden, Forschung und eine verstärkte Koordinierung, Überwachung und Evaluierung gemeinsam mit Opfern und Überlebenden bekämpfen, unter anderem durch die Förderung von Sensibilisierungsmaßnahmen, einschließlich der Konzeption und Umsetzung geeigneter innerstaatlicher politischer Maßnahmen, die diskriminierende gesellschaftliche Einstellungen und soziale und kulturelle Verhaltensmuster, die derartige Gewalt tolerieren, verändern sollen, mit dem Ziel,

Diskriminierung, geschlechtsspezifische Rollenklischees, negative soziale Normen, Einstellungen und Verhaltensweisen und ungleiche Machtverhältnisse in allen öffentlichen und privaten Bereichen, einschließlich Online-Bereichen, zu verhüten und zu beseitigen, sowie der Bekanntmachung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Kosten der Gewalt, und durch Zusammenarbeit mit den örtlichen Gemeinschaften;

j) Maßnahmenpläne, politische Konzepte und Initiativen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie gegebenenfalls zusammen mit Organisationen der Zivilgesellschaft umsetzen, um alle Formen von Gewalt, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, zu verhüten und die Berichterstattung darüber zu erleichtern und um sicherzustellen, dass alle Menschen ihr Leben frei von Gewalt, Zwang, Stigmatisierung und Diskriminierung führen können, unter anderem durch die Nutzung von digitalen Technologien, Medien oder telefonischen Beratungsdiensten oder durch die Mobilisierung von Lebensmittelgeschäften, Apotheken, Hotels oder anderen Dienstleistern, um Opfern und Überlebenden dabei zu helfen, sichere Räume zu finden und sich Unterstützung zu suchen;

k) die volle, gleichberechtigte und konstruktive Teilhabe von Opfern und Überlebenden, gegebenenfalls einschließlich Kindern, an der Ausarbeitung, Durchführung, Überwachung und Evaluierung von politischen Maßnahmen, Programmen und anderen Initiativen, einschließlich Entscheidungsprozessen, im Justizbereich zur Verhütung und Bekämpfung solcher Gewalt sicherstellen, unter Berücksichtigung der vielfältigen Situationen und Umstände, in denen sie leben;

l) die volle, gleichberechtigte und konstruktive Teilhabe und Führungsverantwortung aller Frauen und Jugendlichen bei Entscheidungen in Exekutive, Legislative und Judikative sowie im öffentlichen Sektor in Bezug auf die Ausarbeitung, Durchführung und Evaluierung aller politischen Konzepte, Vorschriften und Rechtsvorschriften sicherstellen, die den Zugang zu Justiz, Rechtsbehelfen und Wiedergutmachung für die Opfer und Überlebenden derartiger Gewalt gewährleisten sollen;

m) die Notwendigkeit öffentlich-privater Partnerschaften zur Verhütung und Aufdeckung des Menschenhandels anerkennen und sich der wichtigen Rolle der Finanzinstitutionen bewusst sind;

n) die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Strafrechtspflege verstärken, auch indem sie einander ein Höchstmaß an Hilfe bei der Untersuchung und Strafverfolgung sexueller Gewaltverbrechen, unter anderem im Rahmen von Rechtshilfe, leisten, im Einklang mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten;

o) angemessene Ressourcen für den Zugang zu Justiz, Rechtsbehelfen und Hilfe für die Opfer und Überlebenden derartiger Gewalt bereitstellen;

3. *fordert* das System der Vereinten Nationen und andere internationale und regionale Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats *auf* und ermutigt die Organisationen der Zivilgesellschaft, die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zu unterstützen, die darauf ausgerichtet sind,

a) den Zugang zu Justiz, Rechtsbehelfen, Wiedergutmachung und Hilfe für die Opfer und Überlebenden sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in humanitären Not-situationen, die durch anhaltende Konflikte und Postkonfliktsituationen verursacht werden, sowie während und nach Katastrophen, Pandemien und Epidemien, einschließlich des Prozesses der Erholung von der COVID-19-Pandemie, im Einklang mit dem geltenden Völkerrecht zu fördern und dabei besonders die Verwundbarsten, darunter Flüchtlinge, Binnenvertriebene und von Konflikten Betroffene, in den Blick zu nehmen;

b) Institutionen und Kapazitäten aufzubauen, um allen Opfern und Überlebenden sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt Zugang zu Justiz, Rechtsbehelfen, Wiedergutmachung und Hilfe zu gewähren, auch im Bereich der Strafverfolgung, um in Zusammenarbeit mit medizinischem Personal forensisches und digitales Beweismaterial zu sammeln, zu sichern und zu nutzen;

c) die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern und gegen Hetze, Frauenfeindlichkeit und Schuldzuweisungen an die Opfer, online wie offline, vorzugehen, unter anderem durch Aufklärung und die Umsetzung zielgenauer, faktengestützter Präventionsprogramme auf allen Ebenen der Gesellschaft, innerhalb wie außerhalb der Schule, um die Würde und die Menschenrechte von Opfern und Überlebenden sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt zu schützen, damit sie ohne Zögern oder Drohungen Hilfe in Anspruch nehmen können;

d) politische Maßnahmen zu stärken, die männlichen Opfern und Überlebenden Zugang zu Justiz, Rechtsbehelfen und Hilfe bieten und die kulturellen Annahmen über männliche Unverwundbarkeit gegenüber sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in Frage stellen, um den Schutz aller Männer und Jungen zu gewährleisten, die Opfer und Überlebende derartiger Gewalt sind;

4. *fordert* das System der Vereinten Nationen und andere internationale und regionale Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats *außerdem auf* und ermutigt die Organisationen der Zivilgesellschaft,

a) die internationale und regionale Zusammenarbeit zu stärken, mit dem Ziel, die Entwicklung von Strategien zur Bekämpfung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt zu unterstützen, Erfahrungen und bewährte Verfahren auszutauschen sowie Programme im Zusammenhang mit den Rechten der Opfer und Überlebenden sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt zu finanzieren;

b) Bewusstsein für die Rechte der Opfer und Überlebenden sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt zu schaffen;

c) im Umgang mit den Rechten und Bedürfnissen der Überlebenden sexueller Gewalt einen integrierten und eine Vielzahl von Interessenträgern einbeziehenden Ansatz mit Organisationen der Zivilgesellschaft, dem Privatsektor und allen maßgeblichen Interessenträgern zu fördern, der auch die Erkenntnisse aus erfolgreichen Initiativen einbezieht;

5. *betont*, dass ausreichende Ressourcen für das System der Vereinten Nationen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter, der Stärkung der Frauen und der Menschenrechte von Frauen und Mädchen und für die im gesamten System der Vereinten Nationen unternommenen Anstrengungen zur Prävention und Beseitigung aller Formen von Gewalt zur Verfügung gestellt werden sollen, fordert das System der Vereinten Nationen auf, die erforderliche Unterstützung und die notwendigen Ressourcen bereitzustellen, und nimmt in dieser Hinsicht mit Dank Kenntnis von dem Beitrag der Mitgliedstaaten;

6. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte aller Frauen und ihrer sexuellen und reproduktiven Gesundheit und ihrer reproduktiven Rechte im Einklang mit dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, der Aktionsplattform von Beijing und den Ergebnisdokumenten ihrer Überprüfungskonferenzen sicherzustellen, unter anderem durch die Ausarbeitung und Durchsetzung von Politiken und Rechtsrahmen und die Stärkung von Gesundheitssystemen, die umfassende und hochwertige Dienste, Produkte, Informationen und Bildung im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit allgemein zugänglich und verfügbar machen, namentlich sichere und wirksame Methoden der modernen Empfängnis-

verhütung, Notverhütung, Programme zur Prävention von Jugendschwangerschaften, Gesundheitsversorgung für Mütter, wie die fachgerechte Betreuung von Entbindungen und die Betreuung bei geburtshilflichen Notfällen, wodurch sich das Auftreten von Geburtsfisteln und anderen Komplikationen in der Schwangerschaft und bei der Entbindung verringern wird, sichere Abtreibung, soweit das innerstaatliche Recht sie zulässt, und die Prävention und Behandlung von Infektionen der Fortpflanzungsorgane, sexuell übertragbaren Infektionen, HIV und Krebserkrankungen der Fortpflanzungsorgane, in Anerkennung dessen, dass die Menschenrechte auch das Recht umfassen, frei von Zwang, Diskriminierung und Gewalt über Angelegenheiten im Zusammenhang mit der eigenen Sexualität, einschließlich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, Kontrolle zu haben und frei und verantwortungsbewusst über sie zu entscheiden;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsiebzigsten Tagung im Rahmen der vorhandenen Ressourcen über die Durchführung dieser Resolution durch die Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten;

8. *beschließt*, den Zugang zu Justiz, Rechtsbehelfen und Hilfe für die Opfer und Überlebenden sexueller Gewalt unter dem Punkt „Internationale Zusammenarbeit beim Zugang zur Justiz für Überlebende sexueller Gewalt“ auf ihrer neunundsiebzigsten Tagung weiter zu behandeln.

*99. Plenarsitzung
2. September 2022*